



Sportverein Zimmern o. R. e.V.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Zimmern ob Rottweil 19o5 e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Rottweil eingetragen.
Der Verein hat seinen ständigen Sitz in Zimmern ob Rottweil.

2. Vereinszweck und Ziel

- 2.1. Der Verein betreibt Sport in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, insbesondere der Jugend.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch die Möglichkeit einer Bezahlung von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a nach WStG wird die Satzung nicht beeinträchtigt.
- 2.5. Als Einzelziele gelten insbesondere:
 - a. weitmögliche Zusammenfassung aller Sporttreibenden
 - b. Organisation des Übungsbetriebes, sowie Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
 - c. Pflege des sportlichen Wettkampfes und des Freizeitsportes.
- 2.6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und anerkennt dessen Satzung,
- 2.7. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb

3. Sparten

- 3.1. Der Sportverein Zimmern gliedert sich zur Durchführung der verschiedenen Sportarten in einzelne Sparten. Diese sind Mitglieder der jeweiligen Fachverbände des Landessportbundes.
- 3.2. Über die Aufnahme einer neuen Sparte entscheidet der Hauptausschuss.
- 3.3. Jede Sparte soll über eine Spartenordnung geregelt sein. Sie können entsprechend eigene Kassen führen.
- 3.4. Sonstiger Freizeitsport ist mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich.

4. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus:
 - a. Kindern (bis 14 Jahren)
 - b. Jugendlichen (bis 18 Jahren)
 - c. aktiven Mitgliedern
 - d. passiven Mitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt, in



- der Leitung oder in der Verwaltung des Vereins oder in der Sparte tätig ist.
- 5.3. Passives Mitglied ist, wer nicht am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragszahlung unterstützt.

6. Ehrenmitglieder, Ehrungen

Der Verein kann durch Beschluss des SV-Vereinsausschusses Ehrungen vornehmen.
Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Gesamtverein erworben. Sie ist Voraussetzung für die Aufnahme als Spartenmitglied.
- 7.2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
- 7.3. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Wer am aktiven Spielbetrieb teilnimmt, muss Vereinsmitglied sein.
- 7.4. Bei Kindern und Jugendlichen soll die Beitrittserklärung durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft zum Verein endet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung.
Dabei ist die Angabe des Grundes erwünscht, jedoch nicht Bedingung.
Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.
 - b. durch Ausschluss.
Gründe für einen Ausschluss sind:
 - Ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und Belange des Vereins.
 - Ein unehrenhaftes Verhalten und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - Die Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Beitragsrückstand mit über einem Jahr, trotz vorheriger, einmaliger, schriftlicher Mahnung.
 - durch Tod.
- 8.2. Der Ausschluss kann durch einen Spartenausschuss oder den SV-Hauptausschuss beantragt werden, jedoch nur vom SV-Hauptausschuss beschlossen werden.
- 8.3. Der Beschluss des SV-Hauptausschusses über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Jahres-Hauptversammlung Einspruch einlegen, die endgültig entscheidet.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 9.2. Die Spartenmitglieder sind im Rahmen der jeweilig geltenden Bestimmungen berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte der jeweiligen Sparten, nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht, zu benutzen.
- 9.3. Jeder Mitglied, das im Wahljahr das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt in allen den Verein oder die Sparten betreffenden Angelegenheiten.
- 9.4. Der Wahl in den Vorstand oder Hauptausschuss soll eine mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgehen.
- 9.5. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
- 9.6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.



10. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. die Satzung des Vereins zu beachten.
- b. die Vereinsinteressen zu wahren, sowie den Verein in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- c. alle Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren.
- d. die festgelegten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren zu entrichten.

11. Mitgliedsbeiträge

- 11.1. werden durch die bei der Generalversammlung am 07.03.2009 „einstimmig“ beschlossenen Beitragsordnung geregelt
- 11.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 11.3. Spartenbeiträge für Jugendliche, Aktive und Passive werden durch die jeweiligen Sparten festgelegt.

12. Vereinsorgane

- a. Vereins-Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Vereins-Hauptausschuss

13. Die Vereins-Hauptversammlung (HV)

- 13.1. Die HV ist das oberste Vereinsorgan.
- 13.2. Die HV findet alljährlich statt. Sie wird in den ersten 3 Monaten des neuen Vereinsjahres durchgeführt und wird vom Vorstand einberufen.
- 13.3. Die Einladung zur HV muss im Amtsblatt der Gemeinde Zimmern mindestens 2 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben werden. unter Angabe der Tagesordnung.
- 13.4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der HV schriftlich bei dem 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter gegen Empfangsbestätigung einzureichen.
- 13.5. Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss festgelegt. Über Anträge, die nicht auf Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der HV beschlossen werden.
- 13.6. Die HV nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes und der Sparten entgegen. (sportlich und finanziell) Sie erteilt den Vereinsorganen Entlastung.
- 13.7. Die HV wählt den Vorstand, den Hauptausschuss und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.
- 13.8. Sie beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 13.9. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 13.10. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.11. Über den Verlauf der Vereins-Hauptversammlung sind Protokolle zu führen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, welche vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

14. Außerordentliche Hauptversammlung

- 14.1. Eine außerordentliche HV kann der Hauptausschuss jederzeit einberufen, wenn dies von der Hälfte der HA-Mitglieder beantragt wird.
- 14.2. Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich eine außerordentliche HV beantragen, muss eine solche durchgeführt werden.



15. Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzendem
 2. VorsitzendemSchriftführer
Hauptkassier
- 15.2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die SV-Hauptversammlung gewählt.
 1. VorsitzenderSchriftführer
im Wechsel
 2. VorsitzenderHauptkassier
- 15.3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Hauptausschuss zuständig sind.
- 15.4. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Hauptversammlung des Vereins. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Spartenausschüssen beiwohnen, sie sind deshalb von solchen zu verständigen.
- 15.5. Der Hauptkassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er hat das Einsichtsrecht und das Prüfungsrecht in das Geld- und Vermögenswesen der einzelnen Sparten. Er führt die Mitgliedskartei des Gesamtvereins.
- 15.6. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

16. Der Hauptausschuss

- 16.1. Der HA besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Spartenleitern
 - c. den Vertretern der Jugendsparten
 - d. bis zu 5 Beisitzern aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- 16.2. Aufgaben des HA:
 - a. der HA bestimmt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit und überwacht die Geschäftsführung der Sparten und deren Vermögensverwaltung.
 - b. Behandlung laufender Vereinsangelegenheiten
 - c. Aufnahme neuer Sparten oder deren Aufhebung
- 16.3. Die Wahl der Mitglieder zum HA oder deren Bestätigung erfolgt auf 1 Jahr, sofern nicht 15.2. gilt.
- 16.4. Die Einladung zu Hauptausschusssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit Angabe der Tagesordnung.
- 16.5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 16.6. Im Verhinderungsfalle kann ein Spartenleiter einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen.
- 16.7. Der HA ist berechtigt, für besondere Aufgaben Fachkräfte mit beratender Stimme zu berufen.
- 16.8. Die HA-Sitzungen sind im Regelfalle nicht öffentlich. Bei besonderen Anlässen kann auf Antrag die Sitzung öffentlich durchgeführt werden.



17. Tätigkeit und Aufgaben der Sparten

Die Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Sparten sollen durch Spartenordnungen geregelt sein. Diese sind der Vereinssatzung untergeordnet.

18. Außerordentliche Einberufung des HA

Sitzungen des Hauptausschusses müssen innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

19. Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise vom Vorstand, vom Hauptausschuss oder Spartenausschuss gebildet werden.

20. Auflösung des Vereins oder einer Sparte

- 20.1. Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Sparten kann nur von einer Hauptversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.
- 21.1. Die Versammlung muss zu diesem Zweck einberufen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 20.3. Zu der Versammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Grundes in den örtlichen Tageszeitungen (Schwarzwälder Bote und Schwäbische Zeitung) aufzurufen.
- 20.4. Bei Auflösung des Gesamtvereins geht das Vermögen mit Zustimmung der Finanzbehörde an die Gemeinde Zimmern über mit der Verpflichtung, dasselbe wieder zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung.
- 20.5. Falls zwei Jahre nach der Vereinsauflösung noch kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet worden sein sollte, soll das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

Zimmern, den 20. Dezember 1985

Satzungsänderung anlässlich der 103. Generalversammlung am 07.03.2009 und von dieser einstimmig beschlossen.

s. auch Meldung **im Vereinsregister 257 und am 30.04.2009 daselbst von Frau Seeburger registriert.**

§ 11 der Satzung vom 14.09.1987 –Mitgliederbeiträge-

Wird neu durch die bei der Generalversammlung am 07.03.2009 einstimmig Beschlossene Beitragsordnung geregelt.
(s. Beitragsordnung)

§ 2.4 der Satzung –Vereinszweck u. Ziel

Erlauben es die Rahmenbedingungen des Vereins, können die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.
Jeder bekommt diese Pauschale nur 1 x im Jahr.



Es kann nicht die Übungsleiterpauschale von 2100,00 € und die 500,00 € in Anspruch genommen werden. Mitgliederverwaltung, sowie Helfer bei Auf- u. Abbau anlässlich sportlicher Veranstaltungen (ohne bezahlten Sport), ebenso Platzwart-Zeugwart-Ordner-Sanitäter-Schiedsrichter-Amateursportler, Musiker-Sänger.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, das heißt: nicht mehr wie 1/3 der normalen Arbeitszeit.

Hauptamtliche Geschäftsführer oder angestellte Mitarbeiter, profitieren daher nicht von der Neuregelung.